

FNB Gas - Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer
energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets
(25.3.2026)**

Berlin, April 2026

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

Vorbemerkung

Die Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine wichtige Grundlage für die Transformation des Gasmarktes hin zu einem klimaneutralen Energiesystem. Wasserstoff und andere erneuerbare Gase werden in diesem klimaneutralen Energiesystem eine zentrale Rolle mit Blick auf die Dekarbonisierung ganzer Industriezweige und weiterer Sektoren spielen. Die aktuelle Energiekrise führt uns zudem einmal mehr vor Augen, wie wichtig die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern für bezahlbare Energiepreise, Versorgungssicherheit und Resilienz unseres Energiesystems sind. Auch dabei wird Wasserstoff in der Zukunft eine Schlüsselrolle zukommen, da er die Systemkosten für den Aufwuchs der erneuerbaren Energien senken kann und Importe innerhalb Europas und sicheren Herkunftsländern diversifiziert werden können.

Darum fordern die Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber (FNB/WTNB) ganz ausdrücklich auch weiterhin ein klares und engagiertes politisches Bekenntnis für Wasserstoff ein. Dies muss sich auch in den Regelungen des EnWG niederschlagen, um den Investoren Sicherheit zu geben und keine sektorbezogenen oder anderweitigen Beschränkungen der Nutzung von Wasserstoff zu schaffen.

Die aktuelle EnWG-Novelle zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets eröffnet dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit, die regulatorischen Rahmenbedingungen für das Wasserstoff-Kernnetz gezielt weiterzuentwickeln und an die realen Marktentwicklungen anzupassen. Darüber hinaus muss die EnWG-Novelle genutzt werden, um einen geeigneten Rahmen für die Finanzierung weiterer Infrastrukturbedarfe in der Fläche auf der Transport- und auch der Verteilernetzebene zu schaffen. Ohne den Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes und die Weiterentwicklung der Wasserstoffinfrastrukturen in den Regionen wird der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht funktionieren und die Dekarbonisierung vieler Gewerbe- und Industriebetriebe ohne direkten Zugang zum Kernnetz auf der Strecke bleiben. Daher muss der Gesetzgeber jetzt handeln und durch die Schaffung investitionsfördernder und kapitalmarktfähiger Finanzierungsbedingungen die Weichen für den Aufbau der Wasserstoffnetze stellen. Zudem schlagen wir die Schaffung von mehr Flexibilität bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen des Wasserstoff-Kernetzes vor, damit technische Anpassungen und marktliche Entwicklungen berücksichtigt werden können.

Mit Blick auf die umzusetzenden Entflechtungsregelungen und den Zertifizierungsprozess für die Wasserstofftransportnetzbetreiber begrüßt FNB Gas die eröffnete Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung von der horizontalen Entflechtung. In der Ausgestaltung der Regelungen sehen wir weiteres Potenzial für die Schaffung von Synergien und eine kosteneffiziente Umsetzung der EU-Vorgaben.

Für die zukünftigen Netzentwicklungspläne auf der Transport- und auf der Verteilernetzebene weist FNB Gas darauf hin, dass eine Vielzahl neuer Anforderungen und Aufgaben auf die Netzbetreiber aber auch die genehmigenden Behörden zukommen, die die Komplexität und die gegenseitigen Abhängigkeiten weiter erhöhen. Die Verzahnung der neuen Planungsinstrumente auf der Verteilernetzebene mit der Transportebene ist eine sinnvolle und notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Transformationsplanung auf allen Ebenen, die dem übergeordneten politischen Ziel der Klimaneutralität dienen muss. Gleichzeitig sehen die FNB in der 1:1 Umsetzung der Richtlinie eine Reihe von neuen Vorgaben, die in der praktischen Umsetzung der integrierten Netzentwicklungsplanung zu Inkonsistenzen oder Doppelaufwänden führen werden.

Die EnWG-Novelle sollte auch genutzt werden, um an den Entschließungsantrag des Bundestages vom 28. Januar 2026 zum KRITIS-Dachgesetz anzuknüpfen und die bestehenden Berichtspflichten und Transparenzvorgaben zur Veröffentlichung sicherheitsrelevanter Informationen kritischer Infrastrukturen, etwa im Rahmen der Netzentwicklungsplanung vor dem Hintergrund der neuen Sicherheitslage, zu überdenken und nicht noch zu erweitern.

Kernforderungen

Finanzierung für Wasserstoff-Kernnetz und Wasserstoffleitungen darüber hinaus

- Selbstbehalt für Wasserstoff-Kernnetz absenken
- Spezifische Risiken für Wasserstoff-Kernnetzbetreiber bei der Neufestlegung des EK-Zinses in 2028 berücksichtigen
- Finanzierungsmechanismen für Wasserstoffleitungen über das Kernnetz hinaus schaffen
- Keine Anreizregulierung für im Aufbau befindliche Netze
- Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur
- Bilanzierungsvorschriften in der Wasserstoffkostenregulierung angleichen

Netzentwicklungsplanung

- Kernnetzmaßnahmen flexibel umsetzen
- Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und überragendes öffentliches Interesse für Projekte im Wasserstoff-Kernnetz nicht befristen
- Volkswirtschaftlich ineffizienten Weiterbetrieb von Leitungsinfrastruktur vermeiden
- Fristen zur Anschlussstrennung von Letztverbrauchern angemessen verkürzen

Entflechtung, Zertifizierung und weitere Rechtsvorschriften

- Steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten ermöglichen
- Austausch von wirtschaftlich vorteilhaften und wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Netzbetreibern klarstellend ermöglichen
- Synergien zwischen entflochtenen Wasserstofftransportnetz- und Fernleitungsnetzbetreibern ermöglichen
- Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken klarstellen

Transparenzanforderungen

- Bürokratie abbauen und kritische Infrastruktur schützen
- Berichtspflicht zu Leckagen, Ausblasungen und betrieblichen Emissionen verhältnismäßig ausgestalten

Biomethan

- Nachfolgeregelung zur Förderung von Biomethan und sachgerechte Übergangsregelung ergänzen
- Verknüpfung der Frist für Anschlussstrennung von Bestandsanlagen für Biomethananlagen an genehmigten NEP

Sonstiges

- Verweis auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze für Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung streichen
- Beschleunigte Reparatur zur Beseitigung von Leckagen ermöglichen
- Genehmigungsrechtliche Fristen im EnWG für gleiche Vorgänge angleichen
- Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zur Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes beschleunigen

1. Finanzierungsbedingungen für Wasserstoff-Kernnetz und Wasserstoffleitungen darüber hinaus

Die EnWG-Novelle eröffnet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, die regulatorischen Rahmenbedingungen für das Wasserstoff-Kernnetz gezielt weiterzuentwickeln und an die realen Marktentwicklungen anzupassen.

Planungsgrundsatz für das Kernnetz war die politische Entscheidung, dem Wasserstoffmarkt mit einer Transportinfrastruktur die Grundlage für seine Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Dieser Grundsatz ist und bleibt richtig und wichtig. Die reale Entwicklung des Wasserstoffmarktes erfolgt allerdings deutlich langsamer als erhofft. Mehrere strategisch relevante Projekte im Bereich der Erzeugung und auf der Abnehmerseite wurden auf Eis gelegt oder sogar gänzlich abgesagt. Fördermittel aus dem Bundeshaushalt sind gekürzt worden, obwohl die Marktakteure gerade jetzt die staatliche Unterstützung in Form von Förderung oder finanzieller Absicherung brauchen. Gleichzeitig gibt es eine Erwartungshaltung seitens der potenziellen Marktakteure und auch in den Bundesländern im Vertrauen auf das politische Versprechen zur Schaffung der Wasserstoff-Transportinfrastruktur.

Der Aufbau der Transportinfrastruktur, zu dem sich die Kernnetzbetreiber verpflichtet haben, schreitet voran. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die Kernnetzbetreiber die bestehenden Flexibilisierungsoptionen bei der Umsetzung des Kernnetzes nutzen (z. B. die zeitliche Streckung bis 2037). Die verzögerte Marktentwicklung und die aktuelle politische Prioritätensetzung mit Blick auf Wasserstoff sind aus Sicht der Kapitalgeber für das Wasserstoff-Kernnetz allerdings besorgniserregend, da sich das Risiko für Realisierung der Kernnetzmaßnahmen und deren spätere Nutzung des Kernnetzes seit seiner Genehmigung deutlich erhöht hat.

FNB Gas hat daher Vorschläge zur Weiterentwicklung des EnWG erarbeitet und schlägt konkrete Anpassungen vor. Im Fokus steht dabei die adäquate Berücksichtigung der beschriebenen spezifischen Risiken für die Kernnetzbetreiber, insbesondere im Vergleich zu anderen Netzen wie Strom und Gas, um die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells sicherzustellen. Nur so lassen sich die notwendigen Investitionsanreize für den Aufbau des Kernnetzes schaffen.

Über die Anpassungen im EnWG hinaus sind weitere Anpassungen im Regulierungsregime erforderlich (z. B. Festlegung einer angemessenen Höhe der Eigenkapitalverzinsung spätestens ab 2028, rückwirkende Gleichstellung der EK II-Verzinsung für Wasserstoff-Kernnetzinvestitionen, angemessene Genehmigungspraxis bei der Kostenanerkennung), die in die Regelungskompetenz der Bundesnetzagentur fallen und die hier nicht in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

1.1. Selbstbehalt für Wasserstoff-Kernnetz absenken: § 28t Abs. 3 S. 3/ § 28t Abs. 3 S. 4a EnWG-E

Der Selbstbehalt ist ein zentrales Element zur Bewertung des Chancen-Risiko-Verhältnisses aus Sicht der Kapitalgeber. Bereits bei seiner Einführung im Rahmen der gesetzlichen Verankerung des Finanzierungsmodells für das Kernnetz haben die Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass dieses Verhältnis vor dem Hintergrund der spezifischen Risiken im Bereich Wasserstoff nicht ausgewogen ist und angepasst werden muss, um ein weitergehendes finanzielles Commitment der Kapitalgeber für das Kernnetz sicherzustellen. Aufgrund der nun noch deutlich höheren Risikobewertung mit Blick auf die Marktentwicklung und in Verbindung mit einer zu geringen Risikorendite auf das eingesetzte Kapital, ist ein Selbstbehalt in der Höhe von 24% nicht (mehr) tragbar.

Die Kernnetzbetreiber tragen mit dem sehr hohen Selbstbehalt einen erheblichen Teil des Ausfallrisikos, obwohl sie den Markthochlauf und damit die Auslastung des Netzes nicht beeinflussen können. Gleichzeitig stellt der Selbstbehalt an sich die Kernnetzbetreiber gegenüber anderen Netzbetreibern, etwa im Strom oder im Gasbereich, für deren Netzinvestitionen es einen solchen Selbstbehalt nicht gibt, bei der Risikobewertung grundsätzlich schlechter. Daher müssten sich solche erhöhten Risiken im Vergleich zu einer Alternativanlage im Wagniszuschlag der Eigenkapitalverzinsung widerspiegeln. Abfedernd wirkt aber auch eine Reduzierung des Risikos über eine Absenkung des Selbstbehaltes. Daher wird eine Absenkung des Selbstbehaltes auf 15 Prozent vorgeschlagen, wie es auch bereits der Bundesrat in seiner „Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“ vom 15.12.2023 gefordert hatte (Drucksache 590/23 (Beschluss)). Zudem sollten Umstellungsleitungen grundsätzlich vom Selbstbehalt ausgenommen werden, um den gesetzlichen Vorrang der Umstellung vor Neubau nicht finanziell entgegenzuwirken. Die Leitungen sind im regulierten Erdgastransportnetz keinem Selbstbehaltersisiko ausgesetzt und erzeugen eine regulierte Rendite. Mit der Entscheidung zur Umstellung werden diese mit einem Selbstbehaltersisiko versehen. Damit stellt sich der Netzbetreiber mit einer Umstellungsleitung im Wasserstoff-Kernnetz gegenüber einem Betrieb im Erdgasnetz schlechter.

Formulierungsvorschlag zu Anpassungen des § 28s Abs. 3 Satz 3 (künftig § 28t) EnWG-E:

„Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum Ablauf des 31. Dezember 2055 insgesamt **24 15** Prozent des von der Bundesrepublik Deutschland *auszugleichenden Fehlbetrages des Amortisationskontos* und wird zum 31. Oktober 2057 fällig.“

Formulierungsvorschlag zur Einfügung des folgenden Satzes nach § 28s Abs. 3 S. 4 (neu § 28t) EnWG-E:

„4a (neu): **„Dabei wird der jeweilige Anteil des Wasserstoff-Kernnetzbetreibers um die kumulierten genehmigten Netzkosten für umgestellte Leitungsinfrastruktur des jeweiligen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers reduziert.“**

1.2. Spezifische Risiken für Wasserstoff-Kernnetzbetreiber bei der Neufestlegung des EK-Zinses in 2028 berücksichtigen

Klarstellen möchte FNB Gas an dieser Stelle, dass die Absenkung des Selbstbehaltes eine notwendige, aber keine hinreichende Anpassung des Finanzierungsrahmens ist. Zudem muss der ab dem Jahr 2028 von der Bundesnetzagentur neu festzulegende Eigenkapitalzins gem. § 28r Abs. 6 EnWG für die Kernnetzmaßnahmen einen adäquaten Risikoaufschlag im Vergleich zu andern regulierten Energienetzen (Strom und Gas), die sich deutlich geringeren Risiken für ihre Investitionen in ihre Infrastruktur und keiner zusätzlichen Risikoposition aus einem Selbstbehalt gegenübersehen, berücksichtigen.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung § 28r Abs. 6 (neu § 28s) EnWG:

„Die Bundesnetzagentur hat bei der Neufestlegung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung die zusätzlichen Risiken aus dem Markthochlauf und dem Selbstbehalt nach § 28s EnWG im Vergleich zu den anderen regulierten Energienetzen (Strom und Gas) angemessen zu berücksichtigen.“

1.3. Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur – EU-Richtlinie im Bezug zu grenzüberschreitenden Projekten wortgetreu umsetzen: § 28q EnWG-E

§ 28q EnWG-E setzt Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2024/1788 um und befasst sich mit der möglichen Anwendung der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung (Cross-Border Cost Allocation, CBCA) auf grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastrukturprojekte, bei welchen es sich nicht um Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Verordnung (EU) 2022/869 (TEN-E VO) handelt. Grundsätzlich ist § 28q EnWG-E sehr an den Formulierungen der Richtlinie ausgerichtet. Auffallendster Unterschied ist in § 28q Abs. 1 EnWG-E zu finden: Die Richtlinie spricht von Projektkosten, welche benachbarte und betroffene Wasserstoffnetzbetreiber zu tragen haben, während diese im Referentenentwurf als Errichtungs- und Betriebskosten aufgeführt sind und damit deutlich höhere Kosten umfassen. Im Sinne der deutschen Netznutzer sollte die Richtlinie im Wording 1:1 umgesetzt und sich auf die Projektkosten bezogen werden.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Handelt es sich bei einer Wasserstoffverbindungsleitung mit einem Mitgliedsstaat nicht um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der Verordnung (EU) 2022/869 in der Fassung vom 30. Mai 2022, so tragen die benachbarten und betroffenen Wasserstofftransportnetzbetreiber die ~~Errichtungs- und Betriebskosten~~ **Projektkosten** und können diese, vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden, über ihre Netzentgeltsysteme verrechnen. Stellen die Wasserstofftransportnetzbetreiber eine erhebliche Kosten-Nutzen-Lücke fest, so können sie einen Projektplan, einschließlich eines Antrags auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung, erstellen und diesen gemeinsam den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden zur gemeinsamen Genehmigung vorlegen.“

Zudem weist FNB Gas darauf hin, dass die Anwendung der CBCA im Falle eines noch nicht entwickelten Marktes zur Finanzierung grenzüberschreitender Infrastruktur ungeeignet ist. Primär für ausgereifte Märkte mit bestehender Nutzerbasis konzipiert, kann die CBCA nicht die notwendige Zwischenfinanzierung sowie die Risikoabsicherung in der Marktanlaufphase leisten. Es bedarf daher der Einführung passender Mechanismen für den Aufbau einer grenzüberschreitenden Infrastruktur, welche über die rein räumliche Allokation von Kosten hinausgehen, da ansonsten lediglich Kosten und damit Investitionsrisiken auf andere Länder verlagert werden, ohne jedoch die Kernproblematik prohibitiver Netzentgelte zu adressieren.

1.4. Finanzierungsmechanismen für Wasserstoffleitungen über das Kernnetz hinaus schaffen

Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 ermöglicht es, den Mitgliedsstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die sog. intertemporale Kostenallokation sowie den Finanztransfer zu gestatten, um die Finanzierung von Wasserstoffnetzen zu unterstützen. Der Einsatz der intertemporalen Kostenallokation ist bereits heute für Wasserstoffnetze in § 28o Abs. 2 Nr. 3 EnWG ermöglicht, wobei die aktuell vorgesehene Verordnungsermächtigung gemäß § 28o Abs. 2 EnWG-E durch eine Festlegungsermächtigung der Bundesnetzagentur ersetzt werden soll, was nachvollziehbar ist.

Ein Absicherungsmechanismus zur Finanzierung der intertemporalen Kostenallokation ist derzeit nur für das Wasserstoff-Kernnetz in § 28r festgelegt. Für die im nächsten Schritt vor allem regional fortschreitende Entwicklung von Wasserstoffnetzen außerhalb des Kernnetzes ist eine intertemporale Kostenallokation mit Finanzierungsmodell für den Markthochlauf ebenfalls erforderlich. Zur Klarstellung empfiehlt sich die Schärfung der in § 28o Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E geregelten Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur (s.

Formulierungsvorschlag unten), zumindest jedoch eine ergänzende Formulierung in der Gesetzesbegründung, die die Einführung von Absicherungsmechanismen auf regionaler Ebene ermöglicht.

Weder das aktuelle EnWG noch der Gesetzentwurf sehen darüber hinaus die Möglichkeit des Einsatzes des Finanztransfers nach Art. 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 vor. Über dieses Instrument kann unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Querfinanzierung zwischen den Nutzern der jeweiligen Energienetze gestattet werden. Für die Finanzierung, insbesondere von Wasserstoffnetzen außerhalb des Wasserstoff-Kernnetzes, könnte ein Rückgriff auf das Instrument des Finanztransfers notwendig werden, um die Tragfähigkeit des Netzentgelts herzustellen. Daher sollte schon jetzt eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur vorgesehen werden, einen Finanztransfer unter Einhaltung der Regelungen des Art. 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1789 einzuführen.

Umgesetzt werden könnten die Absicherungsmechanismen und die Finanztransfers durch Ergänzungen in § 28o Abs. 2 Satz 1 EnWG-E.

Formulierungsvorschlag zur Ergänzung in § 28o Abs. 2 Satz 1 EnWG-E:

„3. abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinnahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird; **die Bundesnetzagentur legt im Auftrag und Interesse des Bundes oder eines Bundeslandes einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einschließlich eines Absicherungsmechanismus zur Finanzierung fest, der eine Finanzierung regionaler Wasserstoffnetze ermöglicht.**“

„7. **Finanztransfers und gesonderte Netzentgelte gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 Verordnung (EU) 2024/1789 genehmigen, sofern die Bundesnetzagentur festgestellt hat, dass die Finanzierung betreffender Netze über Netzzugangsentgelte, die nur von den jeweiligen Netznutzern gezahlt werden, nicht tragfähig ist.**“

1.5. Bilanzierungsvorschriften in der Wasserstoffkostenregulierung angleichen: § 21b EnWG

Regulierte Wasserstoffnetzbetreiber unterliegen bis auf weiteres einem kostenbasierten Regulierungssystem, bei dem Kosten über einen jährlich durchzuführenden Plan-Ist-Kosten-Abgleich ermittelt werden. In diesem System können regulatorische Verpflichtungen oder regulatorische Ansprüche entstehen. Verpflichtungen müssen gem. HGB als Rückstellung gebucht werden, Ansprüche wegen des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip nicht. Im Erdgas führt die bisherige Regelung des §21b Abs. 1 EnWG dazu, dass auch Forderungen bilanziert werden können. Damit Investitionen in Wasserstoff für Investoren eine vergleichbare Ausschüttungsperspektive und Investitionssicherheit wie im Erdgas bieten, ist eine Angleichung der Bilanzierungsvorschriften in der Wasserstoffkostenregulierung an die Erdgaskostenregulierung notwendig. Eine von Erdgas und Strom abweichende Regelung ist hierbei nicht sachgerecht. Die nun vorgesehene Änderung des §21b EnWG sieht eine Einschränkung auf Fernleitungsnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber vor – eine Erweiterung auf Wasserstofftransportnetzbetreiber ist vor dem Hintergrund obiger Ausführungen geboten. Da §21 Abs. 1 EnWG zusätzlich eine Einschränkung auf Transportnetze im Rahmen des Anreizregulierungssystems vorsieht - Wasserstofftransportnetzbetreiber und perspektivisch auch (Strom-)Übertragungsnetzbetreiber jedoch keiner Anreizregulierung unterliegen – ist eine Anpassung des §21b Abs. 1 EnWG notwendig.

Formulierungsvorschlag für eine Anpassung des § 21b EnWG:

Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der ~~Transportnetzbetreiber~~
Fernleitungsnetzbetreiber, Wasserstofftransportnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber;
Festlegungskompetenz

Formulierungsvorschlag für eine Anpassung des § 21b Abs. 1 EnWG:

„(1) Bei Betreibern von Transportnetzen gilt ~~im Rahmen des Anreizregulierungssystems~~ der regulatorische Anspruch, der sich aus einer negativen Differenz ~~auf dem Regulierungskonto~~ zwischen den tatsächlich erzielbaren Erlösen und den geplanten Kosten eines Kalenderjahres einerseits sowie den zulässigen Erlösen und den tatsächlich entstandenen Kosten eines Kalenderjahres andererseits ergibt, als Vermögensgegenstand im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs.“

1.6. Keine Anwendung der Anreizregulierung für im Aufbau befindliche Wasserstoffnetze: § 28o Abs. 1 Satz 2 EnWG-E i.V.m. § 28s Abs. 6 EnWG

Derzeit regelt § 28o Abs. 1 Satz 2 EnWG, dass die Anreizregulierung nach § 21a EnWG, sowie die Genehmigung von Entgelten nach § 23a EnWG auf Betreiber von Wasserstoffnetzen nicht anzuwenden ist. Die aktuelle Regelung in § 28r Abs. 6 ermöglicht es der Bundesnetzagentur von bereits bestehenden Rechtsverordnungen abzuweichen, schränkt dies jedoch für das Wasserstoff-Kernnetz auf die Systematik des Plan-/Ist-Kosten-Abgleichs ein.

Durch die im Gesetzesentwurf geplante Änderung in § 28o Abs. 1 Satz 2 EnWG-E wäre die Bundesnetzagentur ermächtigt, jederzeit einen Übergang zu einer Kostengenehmigung analog zum Erdgas gemäß § 23a EnWG oder zu einer Anreizregulierung gemäß § 21a EnWG auch für das Wasserstoff-Kernnetz festzulegen und damit die Finanzierungsbedingungen für das Kernnetz deutlich zu verändern.

Die Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber weisen an dieser Stelle nachdrücklich darauf hin, dass ein System der Anreizregulierung nur auf etablierte Netze mit repräsentativen Kostenstrukturen und entwickelten Märkten Anwendung finden kann. Ein Umstieg von Kosten- auf Anreizregulierung bereits im laufenden Prozess von Errichtung und Markthochlauf des Wasserstoff-Kernnetzes ist jedoch nicht sachgerecht.

2. Netzentwicklungsplanung

Eine konsistente und integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff, die die verschiedenen Planungsebenen – europäisch, national und regional – sinnvoll miteinander verzahnt, ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Transformation des Gasmarktes und der Gasinfrastruktur. Der Gesetzesentwurf schafft zwar die nötige Verzahnung der Planungsebenen. Durch die Vielzahl neuer Anforderungen und Aufgaben, die auf die Netzbetreiber, aber auch die genehmigenden Behörden zukommen, steigen die Komplexität und die gegenseitigen Abhängigkeiten.

Gleichzeitig sehen die FNB in der 1:1 Umsetzung der Richtlinie bei einer Reihe der neuen Vorgaben Probleme in der praktischen Umsetzung der integrierten Netzentwicklungsplanung, die zu Inkonsistenzen oder Doppelaufwänden führen werden. Dazu zählen:

- die Doppelberücksichtigung der „Wärmepläne“ sowie „geeigneter Transformationspläne der Verteilnetzbetreiber“ im Szenariorahmen gem. § 15b Abs. 3 S. 4 EnWG. Beide Pläne sind vielmehr bereits Grundlagen für die Verteilernetzentwicklungspläne gem. § 16d EnWG-E. Letztere werden von den FNB/WTNB in ihrem Szenariorahmen berücksichtigt. Eine Doppelberücksichtigung ist weder sinnvoll noch effizient.
- die Berücksichtigung europäischer und nationaler Risikoberichte, die allerdings bislang gar nicht öffentlich sind. Für den Fall, dass die Berichte in der Zukunft den Netzbetreibern zugänglich gemacht werden, sollte ihre Berücksichtigung bei der Erstellung des Szenariorahmens in § 15b EnWG als Einflussgrößen auf die im Netzentwicklungsplan anzusetzenden Szenarien erfolgen. Im Rahmen der Netzmodellierung gibt es keine Möglichkeit der Berücksichtigung.
- die Alternativenbetrachtung von Maßnahmen im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen. Die Berücksichtigung der klimapolitischen Ziele erfolgt im Rahmen der Erstellung des Szenariorahmens und kann nicht durch eine Alternativenprüfung im Rahmen der Netzmodellierung erfolgen, da ein direkter Bezug von Netzausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz zu einzelnen Bedarfsträgern gar nicht immer möglich ist. Eine entsprechende Analyse läge zudem außerhalb der eigentlichen Sphäre der Fernleitungsnetzbetreiber.

2.1. Kernnetzmaßnahmen flexibel umsetzen: § 28r Abs. EnWG-E

Der aktuelle Rechtsrahmen erlaubt nur in einem sehr begrenzten Umfang Anpassungen an bestehenden Projekten des genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes. Eine hierüber hinausgehende Anpassung des Wasserstoff-Kernnetzes ist bei einer strengen, wortlautgetreuen Auslegung selbst dann nicht möglich, wenn die Anpassungen die Beibehaltung der vollständigen Funktionsfähigkeit des Wasserstoff-Kernnetzes in Bezug auf die Deckung des bei der Planung angenommenen Transportbedarfs gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass das Wasserstoff-Kernnetz in einem kurzen Zeitraum entworfen, abgestimmt und genehmigt worden ist, kann es nicht überraschen, dass bei detaillierterer Planung vermehrt Projekte identifiziert werden, die nicht Teil des ursprünglich beantragten und genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes waren, aber im Kernnetz genehmigte Projekte sinnvoller ersetzen könnten, ohne die gesetzliche Zielsetzung eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren, ausbaufähigen und klimafreundlichen Kernnetzes zu verändern.

Zudem ist vor dem Hintergrund des verzögerten Markthochlaufs eine flexiblere Umsetzung der Kernnetzmaßnahmen in zeitlicher und inhaltlicher Sicht sinnvoll. Eine stärkere Flexibilisierung, die auch die Entwicklung konkreter Bedarfe berücksichtigt, vermeidet Leerstände und damit Kosten.

§ 28r EnWG sollte daher so angepasst werden, dass diese Art der sinnvollen Flexibilisierung mit Augenmaß nicht verhindert wird. In diesem Zusammenhang betonen die Wasserstofftransportnetzbetreiber, dass sie das grundsätzliche Kernnetz-Konzept der vorausschauenden Netzplanung als Grundlage für die marktliche Entwicklung weiter für richtig erachten und daran festhalten.

2.2. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und überragendes öffentliches Interesse für Projekte im Wasserstoff-Kernnetz nicht befristen: § 28r Abs. 8 S. 5 EnWG-E

In der „lex specialis“ zum Wasserstoff-Kernnetz (bisher § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG) gelten für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vordringlichkeit sowie das überragende öffentliche Interesse und die Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit von Kernnetzleitungen eine Befristung bis Ende 2030. Diese Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sind, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis

2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger fällt. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmepronose und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses nicht mehr in der vorliegenden Zeit genehmigt werden können. Da das Kernnetz einen Realisierungszeitraum bis 2032 hat bzw. in Teilen sogar bis 2037 haben kann, sollte hier die Frist komplett gestrichen, mindestens aber bis 2037 verlängert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird ~~und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden~~, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.“

2.3. Volkswirtschaftlich ineffizienten Weiterbetrieb von Leitungsinfrastruktur vermeiden: § 15c Abs. 2 S. 8 EnWG-E

§ 15c Abs. 2 S. 7 EnWG-E sieht vor, dass der „Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff [...] insbesondere die Fernleitungen ausweisen [muss], die in den Betrachtungszeiträumen nach § 15b Absatz 2 auf Wasserstoff umgestellt oder die dauerhaft außer Betrieb genommen werden können.“ Diese Regelung ist essenziell für die Transformation und die effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff (vgl. § 1 EnWG). Ebenso stellt die Möglichkeit der Anschlussstrennung eines Letztverbrauchers oder unmittelbar betroffenen Netznutzers im Gasbereich auf die Genehmigung der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme der für die Versorgung des Netzanschlusses erforderlichen Leitungen eines Fernleitungsnetzes über den bestätigten Netzentwicklungsplan ab (vgl. § 17k Abs. 1 EnWG-E).

Gleichzeitig dürfen nach § 15c Abs. 2 S. 8 EnWG-E „Fernleitungen [...] nur umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe decken kann.“ Damit kann bereits ein durch einen Letztverbraucher oder nachgelagerten Netzbetreiber signalisierter minimaler Gasbedarf an einer Fernleitung im Betrachtungszeitraum ausreichen, um die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme dieser Fernleitung zu verhindern. Dies sorgt sowohl im Gas- als auch im Wasserstoffbereich zu steigenden Netzentgelten. Ursächlich hierfür ist im Gasnetz ein unwirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Fernleitungen und im Wasserstoffnetz der unnötige Neubau von Wasserstofftransportleitungen parallel zu bestehenden Gas-Fernleitungen. Um dies zu vermeiden, schlägt FNB Gas folgende Änderung in § 15c Abs. 2 S. 8 EnWG-E vor. Die Fristen bzw. der Prozess in § 17k EnWG-E sind dabei zu berücksichtigen.

Formulierungsvorschlag:

„Fernleitungen dürfen nur umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, wenn das verbleibende Fernleitungsnetz die Anforderungen des nach § 15b Absatz 5 genehmigten Szenariorahmens erfüllt und die zum Zeitpunkt der Umstellung oder dauerhaften Außerbetriebnahme voraussichtlich verbleibenden Erdgastransportbedarfe decken kann. **Fernleitungen dürfen auch dann umgestellt oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Aufrechterhaltung des Gastransports über die umzustellende oder außer Betrieb zu nehmende Fernleitung unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht zumutbar ist. Von der Umstellung oder der dauerhaften Außerbetriebnahme einer Fernleitung**

betreffene Netznutzer sind nach Maßgabe von § 17k zu informieren.“

2.4. Fristen zur Anschlusstrennung von Letztverbrauchern angemessen verkürzen: § 17l Abs. 1 EnWG-E

Gemäß § 17l Abs. 1 EnWG-E soll festgelegt werden, dass Betreiber eines Gasversorgungsnetzes berechtigt sind, einen Netzanschluss ohne Zustimmung des betroffenen Letztverbrauchers oder des unmittelbar betroffenen Netznutzers zu trennen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anschlussnutzer zehn beziehungsweise fünf Jahre vor dem geplanten Termin zur Trennung des Anschlusses über die beabsichtigte Trennung informiert wurde.

Die aktuell vorgesehenen Fristen von 5 bzw. 10 Jahren werden der Komplexität der Transformation sowie dem dynamischen Wasserstoff-Hochlauf nicht gerecht. FNB Gas spricht sich daher für eine sachgerechte Verkürzung der Fristen aus, wobei die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen sind. Zusätzlich wird eine Gleichbehandlung von Wasserstoff, Biomethan und Wärmenetzen als alternative Versorgungsoption gefordert, um den betroffenen Anschlussnutzern eine faire und zukunftsfähige Versorgung zu ermöglichen.

3. Entflechtung, Zertifizierung und weitere Rechtsvorschriften

3.1. Steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten auch für Wasserstoffhochlauf sicherstellen: § 6 Abs. 2 und 3 EnWG-E

Die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 EnWG-E ermöglichen die für eine preisgünstige Energieversorgung notwendigen steuerneutralen Übertragungen der Gas- und Stromnetze, sofern dies aufgrund entflechtungsrechtlicher Vorgaben erforderlich werden. Die Übertragung von Wasserstoffnetzen ist in dem Entwurf bisher vollständig ausgenommen. Im Ergebnis werden damit aktuell Wasserstoffnetze wirtschaftlich schlechter gestellt als Strom- und Gasnetze. Sofern bei den Wasserstoffnetzen keine Ausnahme von der horizontalen Entflechtung gewährt wird oder eine solche Ausnahme nicht verlängert oder widerrufen wird, werden solche Übertragungen von Wasserstoffnetzen aber ebenfalls notwendig. Bei der Ausgestaltung muss deshalb berücksichtigt werden, dass die steuerneutrale Übertragung auch für den Wasserstoffbereich im Falle der gesetzlichen Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung gewährt werden muss, falls diese nicht erteilt, nicht verlängert oder entzogen wird und deshalb Unternehmen eine gesellschaftsrechtliche Trennung von Methan- und Wasserstoff-Netzbetrieb durchführen müssen. Vor allem aber muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Übergang von Wirtschaftsgütern, anders als damals bei der Entflechtung der Strom- und Gas-Unternehmen, für die § 6 Abs. 2 bis 4 EnWG formuliert wurde und im jetzigen Entwurf fortgeführt wird, der Eigentumsübergang im Wasserstoff-Hochlauf nicht einmalig, sondern über mehrere Jahre verteilt und schrittweise voranschreiten wird. Um den Übertrag einzelner Vermögenswerte steuerlich neutral zu ermöglichen, muss die Fiktion des Teilbetriebes daher auf einzelne Assets Anwendung finden.

Um die Dauer des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens nicht unnötig zu verlängern, halten wir es für sinnvoll diese Regelungen in einem separaten Gesetz umzusetzen.

3.2. Austausch von wirtschaftlich sensiblen Informationen für eigentumsrechtlich entflochtene Netzbetreiber klarstellend ermöglichen: § 6a EnWG-E

FNB Gas begrüßt die Schaffung der Möglichkeit zum Austausch wirtschaftlich sensibler Informationen innerhalb eines vertikal integrierten Unternehmens gem. § 6a Abs. 2 S. 3 EnWG-E in Umsetzung der Richtlinie 2024/1788. Gleichzeitig bedarf es einer Klarstellung, dass der Austausch von wirtschaftlich sensiblen Informationen auch zwischen eigentumsrechtlich entflochtenen Fernleitungsnetzbetreibern und verbundenen Betreibern von Wasserstofftransportnetzen nach § 6a EnWG-E zulässig ist. Eine Weitergabe wirtschaftlich sensibler Informationen muss hier erst recht zulässig sein, da im eigentumsrechtlich entflochtenen Konzern kein wettbewerbliches Gefährdungspotenzial besteht, welches Vertraulichkeitspflichten erfordert.

Formulierungsvorschlag:

„(2) (...) Die Weitergabe wirtschaftlich sensibler Informationen von einem Betreiber eines Gasverteilernetzes, eines Wasserstoffverteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes oder eines Wasserstofftransportnetzes, der jeweils Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, an einen anderen Teil dieses vertikal integrierten Unternehmens ist zulässig, sofern es sich bei dem anderen Teil des vertikal integrierten Unternehmens um einen Betreiber eines Gasverteilernetzes, eines Wasserstoffverteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes oder eines Wasserstofftransportnetzes handelt. **Die Weitergabe wirtschaftlich sensibler Informationen zwischen einem nach § 8 entflochtenen Betreiber eines Gasverteilernetzes, eines Wasserstoffverteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes oder eines Wasserstofftransportnetzes und einem mit diesem Betreiber verbundenen Betreiber eines Gasverteilernetzes, eines Wasserstoffverteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes oder eines Wasserstofftransportnetzes ist zulässig.**“

3.3. Synergien zwischen entflochtenen Wasserstofftransportnetz- und Fernleitungsnetzbetreibern umsetzen: § 10f Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und § 10f Abs. 1 S. 3 EnWG-E

Die Erwägungsgründe 81 bis 83 der Richtlinie (EU) 2024/1788 heben hervor, dass die festgelegten Entflechtungsvorgaben dazu dienen sollen, „Transparenz in Bezug auf die Finanzierung und die Verwendung der Zugangsentgelte zu gewährleisten“ (Erwägungsgrund 82). Um dies zu erreichen, „sollten Tätigkeiten des Wasserstofffernleitungsnetzes von anderen Tätigkeiten des Netzbetriebs für andere Energieträger getrennt werden, zumindest in Bezug auf die Rechtsform und die Rechnungslegung der Netzbetreiber“ (Erwägungsgrund 83, aber auch in Erwägungsgrund 82 angesprochen).

Dabei soll aber berücksichtigt werden, dass „Fernleitungsnetzbetreiber im Erdgassektor, für die eine Ausnahme gemäß dieser Richtlinie gilt, (...) für die Zwecke der Feststellung, ob sie für die Verwendung des Modells des integrierten Wasserstofffernleitungsnetzbetreibers in Betracht kommen, als zertifiziert gelten“ sollten (Erwägungsgrund 81). Ausdrücklich wird aufgezeigt, dass „die Schaffung eines Tochterunternehmens oder einer separaten Rechtsperson innerhalb der Konzernstruktur eines Erdgasfernleitungs- oder Verteilernetzbetreibers als ausreichend angesehen werden, ohne dass eine funktionelle Entflechtung der Unternehmensführung oder eine Trennung von Unternehmensleitung oder Personal vorgenommen werden muss. Somit sollte Transparenz in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung regulierter Tätigkeiten erreicht werden, ohne dabei die Synergien und Kostenvorteile zu verlieren, die sich aus dem Betrieb mehrerer Netze ergeben könnten.“ (Erwägungsgrund 83).

Mit den nachfolgend vorgeschlagenen Ergänzungen, auch für die Durchführung der Zertifizierungsverfahren, wird klargestellt, dass im Rahmen der erforderlichen Zertifizierung eines Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes nicht ausschließlich auf diesen abzustellen ist, wenn er mit einem im Sinne von § 10 Abs. 1 EnWG zertifizierten Betreiber eines Fernleitungsnetzes verbunden ist. Wenn diese gemeinschaftlich alle Voraussetzungen erfüllen, besteht für diese verbundenen Netzbetreiber die Möglichkeit, Synergien und Kostenvorteile, z.B. durch die Erbringung von erforderlichen Dienstleistungen, zu heben, die wiederum auch dem Markt zugutekommen, ohne dabei die Unabhängigkeit dieser Netzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Unternehmen zu verringern.

Formulierungsvorschlag:

Ergänzung zu § 10f Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EnWG-E

1.-3. ...

4. die Einrichtung und den Unterhalt solcher Einrichtungen, die üblicherweise für mehrere Teile des vertikal integrierten Unternehmens tätig wären, insbesondere eine eigene Rechtsabteilung und eigene Buchhaltung sowie die Betreuung der beim Unabhängigen Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes vorhandenen In-formationstechnologie-Infrastruktur, **soweit diese nicht durch einen nach den §§ 10 bis 10g entflochtenen Transportnetzbetreiber des vertikal integrierten Unternehmens zur Verfügung gestellt werden, sowie [...]**“

FNB Gas schlägt des Weiteren eine Ergänzung im § 10f Abs. 1 S. 3 EnWG-E vor:

Formulierungsvorschlag:

„Im Übrigen sind die Vorgaben in § 10 Absatz 2 sowie die §§ 10a bis 10e für Unabhängige Transportnetzbetreiber im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 auf Unabhängige Betreiber eines Wasserstofftransportnetzes entsprechend anzuwenden, **soweit sie das Verhältnis des Unabhängigen Betreibers eines Wasserstofftransportnetzes zum vertikal integrierten Unternehmen betreffen. Soweit sie das Verhältnis zu weiteren nach §§ 10 bis 10g entflochtenen Transportnetzbetreibern des vertikal integrierten Unternehmens betreffen, sind lediglich § 10 Absatz 2 Satz 2 und §10a Abs. 1, ausgenommen der personellen Mittel, anwendbar.**“

3.4. Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken klarstellen: § 48b EnWG-E

Mit der im Referentenentwurf eingeführten Regelung zur Duldungspflicht stillgelegter Leitungen wird eine Abwägung zwischen Kosten für die Netznutzer und dem tatsächlichen Nutzen eines anlasslosen Rückbaus des deutschen Gasnetzes getroffen, um übermäßige gesamtgesellschaftliche Kosten zu vermeiden und Umwelteingriffe zu reduzieren. So würde der anlasslose Rückbau des deutschen Gasnetzes Milliarden an Mehrkosten erforderlich machen, die in weiten Teil über die Netzentgelte und somit durch die zukünftigen Netznutzer zusätzlich zu tragen wären. Der vorliegende Entwurf beziffert die Kosten für den Rückbau auf rund 220 Milliarden Euro. Sollten (sicherheits-) technische Bedingungen oder Umweltfaktoren dies erlauben, stellt eine Leitungsstilllegung somit eine weitaus kosteneffizientere Lösung dar, die die Kostenbelastung der Netzkunden zukünftig auf das Notwendigste beschränkt.

Der tatsächliche Nutzen eines Rückbaus ist, vor dem Hintergrund des Aufwands, kaum verhältnismäßig. Für einen flächendeckenden Rückbau wären umfangreiche bauliche Tiefbaumaßnahmen deutschlandweit notwendig. Eingriffe in die Umwelt aufgrund von Bauarbeiten und Bodenwiederherstellung sind bei einem

Rückbau um ein Vielfaches höher, ebenso die damit verbundenen CO₂-Emissionen. In ländlichen Gebieten würde ein Rückbau im Gegensatz zur Stilllegung die Bodennutzung weitaus mehr beeinträchtigen. In Stadtgebieten würden Rückbaumaßnahmen Risiken für naheliegende Wasser-, Strom- und Kommunikationsnetze bergen und die Verkehrsinfrastruktur zeitweise negativ beeinflussen. Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Regelung schafft somit Planungssicherheit für Gasnetzbetreiber und Gaskunden, ermöglicht eine kosteneffiziente Transformation des Gassektors und vermeidet Beeinträchtigungen für Bürger und Umwelt.

FNB Gas begrüßt daher im Grundsatz die vorgesehene Regelung zur Duldungspflicht im EnWG ausdrücklich. Die Regelung in § 48b Abs. 1 EnWG-E sollte jedoch nicht auf „außer Betrieb genommene Erdgasleitungen“ abstellen, sondern auf stillgelegte Leitungen. Nach dem DVGW-Regelwerk wird unterschieden zwischen 1. außer Betrieb gesetzten Leitungen, 2. außer Betrieb genommenen Leitungen und 3. endgültig stillgelegten Leitungen. Nur die Stilllegung ist gleichbedeutend mit der endgültigen Beendigung der Nutzung der Leitung. Daher sollte der Begriff an dieser Stelle in „**endgültig stillgelegte Leitungen**“ geändert werden. Außer Betrieb genommene Leitungen sind vom Grundstückseigentümer ohnehin zu dulden, da hier das berechnete Interesse an der Ausübung der Dienstbarkeit fortbesteht, denn es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Leitungen wieder in Betrieb zu nehmen. Auch rein vertragliche Sicherungen stellen in der Regel auf eine Beendigung des Vertrags bei endgültiger Stilllegung ab.

Hier verbirgt sich allerdings auch das Risiko, dass unter Verweis auf § 48b Abs. 1 EnWG-E Duldungspflichten aus Vertrag oder sonstigen gesetzlichen Regelungen für alle Leitungen ausgehebelt würden, die nicht explizit im Netzentwicklungsplan ausgewiesen sind. In diesem Fall könnte bei Stilllegungen von Leitungen, die nicht im Netzentwicklungsplan enthalten sind (z. B. im Eigentum vom Fernleitungsnetzbetreiber liegende Anschlussleitungen), im Umkehrschluss zu dieser Regelung die Rechtsauffassung entstehen, dass die bisherigen aus dem BGB und/oder Vertrag abgeleiteten Duldungspflichten nicht mehr gelten. Dieser Umkehrschluss sollte in jedem Fall vermieden werden. Die Anknüpfung an den Netzentwicklungsplan ist ferner kritisch, weil im Hinblick auf die Duldungspflicht nur die Leitungen erfasst werden, die ab Inkrafttreten der EnWG-Novellierung durch einen Netzentwicklungsplan außer Betrieb oder stillgelegt werden, und nicht solche Leitungen, die schon zuvor außer Betrieb oder stillgelegt worden sind. Außerdem wird die Anknüpfung an den Netzentwicklungsplan voraussichtlich dazu führen, dass für Leitungen, die sofort stillgelegt werden könnten, weiterhin OPEX anfallen, weil auf den nächsten Netzentwicklungsplan gewartet wird, um in den Anwendungsbereich der Vorschrift zu gelangen. Überdies fällt durch diese Regelung zusätzlicher, nicht erforderlicher Bürokratieaufwand bei oder gegenüber der Bundesnetzagentur für Überprüfung (und Überwachung) an.

Die Regelung in § 48b Abs. 3 EnWG-E sieht überdies vor, dass der betroffene Eigentümer durch den Eigentümer der Leitung über deren dauerhafte Außerbetriebnahme zu benachrichtigen sind. Diese Verpflichtung läuft der aktuellen Praxis zuwider und geht mit erheblichen Aufwänden einher.

Formulierungsvorschlag:

„(1) Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung von Gas dienen, auf diesem Grundstück auch nach einer ~~dauerhaften Außerbetriebnahme~~ **endgültigen Stilllegung** dieser Leitungen für die Zwecke des Transports oder der Verteilung von Gas unentgeltlich dulden, ~~wenn diese Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff nach den §§ 15a bis 15e oder eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach den §§ 16b bis 16e nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11] erfolgt.~~ Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden,

1. soweit anderweitige öffentliche Interessen oder private Interessen in Bezug auf das

betroffene Grundstück überwiegen, oder

2. wenn ~~eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann~~ und an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung ohne erheblichen Aufwand entfernt werden kann.

....

- (3) ~~Der betroffene Eigentümer ist durch den Eigentümer der Leitung in geeigneter Weise über die dauerhafte Außerbetriebnahme und die Pflichten nach Absatz 1 unverzüglich zu informieren. Der sonstige Nutzungsberechtigte ist durch den betroffenen Eigentümer des Grundstücks entsprechend zu informieren.“~~

4. Transparenzanforderungen

Die EnWG-Novelle bietet auch die Möglichkeit, die bestehenden Veröffentlichungspflichten der Betreiber kritischer Infrastrukturen gezielt weiterzuentwickeln und an die veränderte Sicherheitslage anzupassen. Dabei sollte insbesondere an den Entschließungsantrag zum KRITIS-Dachgesetz angeknüpft werden, in dem der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert hat, bestehende Ausnahmeregelungen für solche Betreiber konsequent anzuwenden, sensible bereits veröffentlichte Infrastrukturdaten zu überprüfen und – soweit möglich – zu streichen sowie die Transparenz- und Veröffentlichungspflichten der Länder sachgerecht weiterzuentwickeln.

Die aktuellen Transparenzpflichten für Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber führen zu erheblichen sicherheitsrelevanten Risiken: Über Transparenzplattformen, Planfeststellungs- und Netzentwicklungsverfahren sowie über den Infrastrukturatlas werden Anlagenstandorte, Leitungsverläufe, Kapazitätsdaten und Lastflussdaten öffentlich zugänglich gemacht. Solche Informationen liefern potenziellen Angreifern detaillierte Hinweise auf verwundbare Strukturen und erhöhen damit das Risiko gezielter Sabotageakte.

Eine derartige Offenlegung ist unter den heutigen sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen weder zeitgemäß noch vertretbar. Statt pauschaler Veröffentlichungspflichten sind abgestufte Formen der Transparenz erforderlich, die sowohl dem Schutz von KRITIS als auch dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund sieht FNB Gas insbesondere bei den Vorgaben des § 23c EnWG sowie den Berichtspflichten des § 28k EnWG-E klaren Änderungsbedarf. Ebenso sollten die Novelle genutzt werden, um zumindest die Vorgaben des § 111g EnWG zur Einrichtung und Betrieb einer neuen nationalen Transparenzplattform und der Veröffentlichung weiterer Daten zu hinterfragen und zu streichen. Sensible Netzdaten sollten grundsätzlich nicht veröffentlicht, sondern ausschließlich der Bundesnetzagentur im Rahmen des bestehenden Monitorings übermittelt werden.

4.1. Bürokratie abzubauen und kritische Infrastruktur schützen: § 23c Abs. 4 Nr. 1 bis 5 EnWG und § 23c Abs. 7 Nr. 1-4 EnWG, § 23c Abs. 5 Nr. 4 EnWG bzw. in § 23c Abs. 7 Nr. 5 EnWG-E sowie § 23c Abs. 4 Nr. 8 EnWG

Die Veröffentlichungspflichten in § 23c Abs. 4 Nr. 1-5 EnWG (Erdgas) und § 23c Abs. 7 Nr. 1-4 EnWG (Wasserstoff) sowie jene in § 23c Abs. 5 Nr. 4 EnWG (Erdgas) bzw. in § 23c Abs. 7 Nr. 5 EnWG-E (Wasserstoff)

dienen ausschließlich der Aufsicht durch die Bundesnetzagentur. Ein Mehrwert für die Öffentlichkeit ist hingegen nicht erkennbar.

Darüber hinaus ist die Verpflichtung, in § 23c Abs. 4 Nr. 8 EnWG eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung im gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe veröffentlichen zu müssen, weder praxistauglich noch sicherheitspolitisch vertretbar. Sie würde faktisch die Erstellung einer interaktiven Netzkarte mit permanent aktualisierten Lastfluss- und Kapazitätsdaten erfordern—Informationen, die für potenzielle Anschlussnehmer nur begrenzt hilfreich, für Angreifer jedoch ausgesprochen wertvoll sind.

Um die kritische Infrastruktur (Erdgas und Wasserstoff) zu schützen, sollten diese Angaben nur der Bundesnetzagentur zugänglich sein. Die Veröffentlichungspflicht sollte entfallen. Jeder Netzbetreiber sollte ausschließlich verpflichtet sein, die Angaben einmal im Rahmen des jährlichen Monitorings mitzuteilen.

4.2. Berichtspflicht zu Leckagen, Ausblasungen und betrieblichen Emissionen verhältnismäßig ausgestalten: § 28k Abs. 5 S. 2 EnWG-E

Aus Sicht der FNB ist es von zentraler Bedeutung, bei der Festlegung der Berichtspflichten für die Wasserstoffdichtheitsprüfung und ggf. notwendige Reparatur- oder Austauschprogramme ein ausgewogenes Verhältnis zu schaffen, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Behörden möglichst gering zu halten. Eine jährliche Berichtspflicht über detektierte und behobene Leckagen, Ausblasungen sowie betriebliche Emissionen wird als sachgerecht erachtet. Durch die jährliche Berichterstattung wird gewährleistet, dass sämtliche Emissionen, Leckagen und durchgeführte Reparaturen vollständig erfasst und dokumentiert werden, ohne den administrativen Aufwand unverhältnismäßig zu erhöhen.

Formulierungsvorschlag:

„(5) Betreiber von Wasserstoffnetzen, Wasserstoffspeichereinrichtungen oder Wasserstoffterminals haben alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei ihren Tätigkeiten Wasserstoffemissionen zu vermeiden und zu minimieren, und in regelmäßigen Abständen alle relevanten Komponenten in ihrer Verantwortung auf Wasserstoffdichtheit und notwendige Reparaturen hin zu überprüfen. Sie haben den zuständigen Behörden **jährlich** einen Bericht über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und gegebenenfalls ein Reparatur- oder Austauschprogramm vorzulegen, wobei jährlich statistische Informationen über die Wasserstoffdichtheitsprüfung und die notwendigen Reparaturen veröffentlicht werden.“

5. Biomethan

5.1. Nachfolgeregelung zur Förderung von Biomethan und sachgerechte Übergangsregelung ergänzen: § 17 Abs. 1b EnWG-E

FNB Gas begrüßt die Prüfung einer Nachfolgeregelung zur Biomethanförderung und setzt sich für die Fortführung der bewährten Umlageförderung ein – jedoch mit effizienteren Anschlussbedingungen. Grundlage sollte die Vorschläge aus dem BDEW-Positionspapier zum effizienten Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen vom 30. Juli 2025 sein, das auf flexible Clusterlösungen und Skaleneffekte abzielt. Entscheidend ist die dauerhafte deutschlandweite Umlage der Anschlusskosten – für bestehende und neue Anlagen.

Ein wesentlicher Vorschlag besteht darin, die Beteiligung des Anschlussnehmers für neue Anlagen generell auf 25% der Netzanschlusskosten bis zu einem zu definierenden Schwellenwert der spezifischen Kosten (in Euro pro Jahr und Nm³/h Leistung) festzulegen. Kosten über dem Schwellenwert sind voll vom Anschlussnehmer zu tragen. Dies würde kosteneffiziente Anschlüsse von Erzeugungsanlagen anreizen

Die derzeit noch in der GasNZV garantierte Verfügbarkeit des Netzanschlusses von 96 % führt zu zusätzlichen Folgekosten für den Netzbetreiber durch z. T. redundante Ausführung von Anlagenkomponenten, insbesondere Verdichtern sowie Rückspeisungen in vorgelagerte Netze. Mit der Aufhebung der strikten Vorgabe einer 96%igen Verfügbarkeit des Netzanschlusses können damit die Kosten für die Verbraucher gesenkt werden.

Eine rechtssichere Übergangsregelung ist zentral: Bis zum 31.12.2026 sollten die bestehenden Bedingungen fortgelten, um laufende Projekte zu schützen. Auch danach müssen die entstehenden Kosten weiterhin umlagefähig bleiben. Die aktuelle Gesetzesnovelle greift hier zu kurz, insbesondere bei kapazitätserhöhenden Maßnahmen, die europarechtlich weiterhin zulässig und notwendig sein können.

Kapazitätserhöhende Maßnahmen sollten weiterhin zulässig bleiben, wenn bedingte Kapazitäten den Markteintritt unzumutbar erschweren; die Kosten müssen auch nach Außerkrafttreten der GasNEV umlagefähig sein.

Zudem ist eine rechtssichere Nachfolgeregelung erforderlich, die die vollständige Umlagefähigkeit aller Kosten nach § 20b GasNEV – einschließlich kapazitätserhöhender Maßnahmen – sicherstellt.

5.2. Verknüpfung der Frist für Anschlusstrennung von Bestandsanlagen für Biomethananlagen an genehmigten NEP: § 17I Abs. 5 EnWG-E

Die Regelung des § 17I Absatz 5 EnWG-E besagt, dass die Biomethanerzeugungsanlagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle in Betrieb genommen wurden, erst nach Ablauf von 20 Jahren nach Inbetriebnahme ohne Zustimmung des betroffenen Betreibers der Biomethanerzeugungsanlage vom Netz getrennt werden können. Das bedeutet, dass die Biomethanerzeugungsanlagen bis spätestens 2046 nicht vom FNB- und VNB-Netz getrennt werden dürfen. Dies führt zwangsläufig zu einer mangelnden Flexibilität der Netzbetreiber, bei denen die betroffenen Biomethanerzeugungsanlagen angeschlossen sind. Die betroffenen Netzabschnitte könnten dadurch erst verzögert von Erdgas- zu Wasserstoffnetzen umgestellt werden, was den Wasserstoffhochlauf verzögert und möglicherweise gefährdet. Nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus die hohen zukünftigen Netzkosten in der späten Phase (2040er Jahre), wo Stand heute unklar ist, ob Teile oder Leitungsabschnitte der Erdgasnetze ggf. fast ausschließlich für die Bedienung der Biomethanerzeugungsanlagen genutzt werden müssen. Es wäre folgerichtig, die Trennung von allen Biomethanerzeugungsanlagen mit einem nach § 15d Absatz 3 Satz 1 EnWG bestätigten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff oder in einem nach § 16e Absatz 2 EnWG bestätigten Verteilernetzentwicklungsplan zu verknüpfen.

6. Sonstiges

6.1. Genehmigungsrechtliche Fristen im EnWG für gleiche Vorgänge angleichen: § 43b Abs. 7 EnWG-E

In § 43b Abs. 7 Satz 1 EnWG-E wird festgelegt, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und 6 EnWG innerhalb von 24 Monaten fasst. Aus Sicht des FNB Gas ist diese Regelung kritisch zu sehen, da über diese Regelung zu befürchten ist, dass im Vergleich zum Wasserstoff entsprechende Verfahren mit Verweis auf die unterschiedlichen Zeiten (WassBG = 1 Jahr) zeitlich gestreckt werden, da hier 2 bzw. 3 Jahre denkbar sind. Ein Gleichlauf mit der Jahresregelung in § 43l Abs. 2 EnWG wäre zu begrüßen. Darüber hinaus ist mit Blick auf die anstehende Umsetzung der Kraftwerksstrategie eine Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren auch im Gasbereich erforderlich.

Formulierungsvorschlag:

„(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde fasst einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 innerhalb von **24 12** Monaten. Sie kann die Frist um bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Auslegung der Planunterlagen gemäß § 43a Absatz 3.“

6.2. Beschleunigte Reparatur zur Beseitigung von Leckagen ermöglichen: § 43p EnWG-E und § 14 Abs. 1 BNatSchG

Art. 14 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 enthält folgende Regelung:

„Die Reparatur oder der Austausch der in Absatz 8 genannten Komponenten erfolgt unmittelbar nach der Erkennung des Lecks. Kann die Reparatur nicht unmittelbar nach der Erkennung durchgeführt werden, so ist sie abweichend von Unterabsatz 1 so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage nach der Erkennung, zu versuchen und innerhalb von 30 Tagen nach der Erkennung abzuschließen.“

Kann ein Betreiber nachweisen, dass die Reparatur oder der Austausch beim ersten Reparaturversuch innerhalb von fünf Tagen nicht erfolgreich oder nicht möglich ist, oder geht der Betreiber davon aus, dass eine vollständige Reparatur innerhalb von 30 Tagen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von verwaltungstechnischen oder technischen Erwägungen nicht möglich ist, so unterrichtet er die zuständigen Behörden davon und legt ihnen spätestens 12 Tage nach Erkennung des Lecks zusammen mit den Reparatur- und Überwachungszeitplänen, die mindestens die in Anhang II genannten Angaben enthalten, einen Nachweis dafür vor.“

Aufgrund vorstehender Regelung bedarf es für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen, in der Regel auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einhaltung dieser kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insb. naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein. Angesichts des mit der Reparatur verfolgten Schutzzwecks und mit einem durch die Reparatur üblicherweise einhergehendem unwesentlichen Eingriff, sollte zur grundsätzlichen Ermöglichung

der Reparaturfristen folgende **Neuregelung in § 43p EnWG** getroffen werden.

Formulierungsvorschlag:

„Reparaturen zur Beseitigung von Leckagen an Gasversorgungsleitungen müssen den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt werden. Ein Antrag auf Genehmigung ist nur erforderlich, wenn die jeweilige Behörde einen solchen nach Anzeige der Reparatur fordert.“

Darüber hinaus sollte § 14 Abs. 1 BNatSchG wie folgt geändert werden.

Formulierungsvorschlag:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung **sowie die Leckreparatur nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2024/1787** sind nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“

6.3. Verweis auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze für Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung streichen: § 44b Abs. 8 EnWG

In der letzten EnWG-Novelle ist im § 44b ein neuer Absatz 8 aufgenommen worden. Damit wird für die Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung ergänzend auf die landesrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze verwiesen. Diese Ergänzung ist vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbaus und der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere von länderübergreifenden Infrastrukturvorhaben, nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden. Darüber hinaus konterkariert der Verweis eine durch das BVerwG bestätigte bundeseinheitliche Regelung, die unbedingt Bestand haben sollte.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 06.02.2025 – 11 B 4.24)¹ ist mit der durch das BVerwG bestätigten Sperrwirkung (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 14 GG sowie Art. 72 Abs. 1 GG) eine bundeseinheitliche Regelung für alle Enteignungsbehörden geschaffen worden. Dies betrifft insbesondere die Vereinheitlichung von Rechtsbehelfsbelehrungen sowie die Vereinheitlichung der Bestimmung des Streitwertes für das Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG.

In der Vergangenheit hat es vielfach voneinander abweichende länderspezifische Ausgestaltungen der Rechtsbehelfsbelehrungen und der Streitwertfestsetzung gegeben. Selbst innerhalb desselben Landes hatten einzelne Enteignungsbehörden teilweise sogar verfahrensspezifisch unterschiedliche Ansätze zur Streitwertfestsetzung. Auch die Rechtsbehelfsbelehrungen unterlagen bei Enteignungsbehörden einem stetigen Wandel. Gerade diese länder- bzw. behörden- bzw. verfahrensspezifischen Ansätze waren in der Vergangenheit der Grund für Fehleranfälligkeiten, Rückfragen und insbesondere eine uneinheitliche Rechtsprechung, mit den damit verbundenen Risiken sowie Kosten- und Personalmehraufwand bei Vorhabensträgern und Behörden.

Dem entsprechend hat der Verweis auf die Enteignungsgesetze der Länder in § 44b Abs. 8 EnWG zur Folge, dass gerade kein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen würde und es gerade keine Entlastung der Vollzugsbehörden sowie der weiteren Verfahrensbeteiligten gäbe.

Anstatt mit einem § 44b Abs. 8 EnWG auf die Enteignungsgesetze der Länder zu verweisen, wäre es

¹ Hinsichtlich der materiellrechtlichen Erwägungen wird auf die zutreffenden Ausführungen in den Beschlüssen des BVerwG vom 06.02.2025 – 11 B 4.24 (BVerwG 11 B 4.24, Beschluss vom 06. Februar 2025 | Bundesverwaltungsgericht) sowie des OVG NRW vom 14.08.2024 – 21 E 702/23 (Oberverwaltungsgericht NRW, 21 E 702/23) verwiesen.

stattdessen vielmehr folgerichtig, diesen Verweis auch aus den Parallelvorschriften des § 18f FStrG (dort Abs. 8) und § 21 AEG (dort Abs. 9) ersatzlos zu streichen.

6.4. Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zur Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes beschleunigen: § 49c EnWG

Die Möglichkeit der Höherauslastung des deutschen Stromübertragungsnetzes ist eine wichtige Maßnahme für eine kosteneffiziente Umsetzung der Energiewende (Einsparung von Redispatchkosten). Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen ausdrücklich die Umsetzung dieser netztechnischen Maßnahme durch die Übertragungsnetzbetreiber Strom.

Die Fernleitungsnetzbetreiber weisen allerdings darauf hin, dass sich die durch § 49c EnWG beabsichtigte beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Höherauslastung des Stromübertragungsnetzes nicht in der Praxis realisiert hat. Weder ist ersichtlich, dass die zuständigen Behörden Genehmigungen entsprechend § 49c Abs. 4 EnWG beschleunigt bearbeiten, noch genügt lediglich die Duldung nur von Vorarbeiten nach § 49c Abs. 5 EnWG.

Um die dazu im Vorfeld zu realisierenden technischen Schutzmaßnahmen am Fernleitungsnetz möglichst schnell umzusetzen, ist eine Nachschärfung der bestehenden Regelungen notwendig. Hierzu sollte nachstehender Abs. 2a in § 49c EnWG ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

„(2a) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar. Eingriffe, die einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Befreiung bedürfen, müssen nur einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) anhand vorhandener Datengrundlagen, beziehungsweise anhand der Biotopstrukturen (sog. Potentialabschätzung), unterzogen werden.“

Sowie Abs. 5 § 49c EnWG neu formuliert werden:

„(5) Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen sind, soweit möglich, im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur umzusetzen. Ist die Umsetzung dieser außerhalb des Schutzstreifens erforderlich, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durch den Betreiber technischer Infrastrukturen oder von ihm Beauftragte zu dulden. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung über erforderliche dingliche Sicherungen zwischen den Betroffenen und dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen nicht zustande kommt, sind diese nach den jeweiligen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzen beizubringen.“

Die FNB weisen zudem darauf hin, dass eine stringente Anwendung der Fristvorgaben aus § 49c Abs. 4 EnWG durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen muss. Eine Nichtanwendung seitens der Landesbehörden würde die Beschleunigungsmaßnahmen des Bundes auf dieser Ebene ins Leere laufen lassen.